Für die Werkstatt

Praktisches Zeigerabheben

Wer von den Uhrmachern am Werktisch hat nicht schon einmal Kummer beim Abheben der Zeiger, speziell bei kleinen, neuen Armbanduhren mit Metallzifferblättern, gehabt?

Ich habe mir da zwei kleine Hilfswerkzeuge erdacht und diese schon jahrelang mit gutem Erfolg im Betrieb angewandt.

Ich bog zwei Hebel aus 1 mm starkem Rundstahl und habe die Enden messerartig nach mehrmaligem Ausglühen auf poliertem Amboß breitgeklopft und nach vorn zu mit einem Stein schön scharf geschliffen.

Die Arbeitsweise ist folgende:

1. Werk wie immer aus dem Gehäuse nehmen.
2. Zifferblattschrauben öffnen.
3. Werk mit Zifferblattseite nach unten auf Arbeitsplatte legen.
4. Je einen von den eben beschriebenen Hebeln zwischen Werk und Zifferblatt in Nähe der Zifferblattfüße schieben.
5. Je einen Hebel zu sich und von sich drücken.
6. Sollte der Minutenzeiger sehr festsitzen, so kommt auch gleich das Viertelrohr mit herunter. In diesem Falle das Zifferblatt mit Zeigern auf der Vorderseite liegen lassen, die Angel einer Barettfeile auf Rückseite des Viertelrohres legen und dann mit den Hebeln dasselbe Manöver ausführen wie vorhin, jetzt jedoch die beiden Hebel zwischen Stundenrad und Zifferblatt schieben, einen zu sich, den anderen von sich drücken, und schon ist alles in schönster Ordnung. Die Arbeit geht schnell vonstatten, und wir stellen fest, daß selbst das schöne, neue, vergoldete Zifferblatt nicht im geringsten eine Spur von Beschädigung aufweist. Auch die drei Zeiger, der Sekundenzapfen, das Viertel- und Stundenrohr weisen keine Spuren der Beschädigung auf.

Sollte das Zifferblatt mittels Schrauben von oben am Werk befestigt sein, so lege man ein aufgeschnittenes Papier unter den Sekundenzeiger bzw. Stundenzeiger, auf denselben wieder eine entsprechend große Angel einer kleinen Feile, damit die Zeiger nicht wegspritzen können, und hebt diese mit den Hebeln wie vorhin beschrieben ab, indem man diesmal dieselben unter den Zeiger schiebt. Dann wird das Zifferblatt abgeschraubt.

Otto Berg, Uhrmachermeister.

Mitteilung der Leistungsgemeinschaft der Deutschen Ordenshersteller

Die Firma Otto Schickle, Pforzheim, hat neben einem Rundschreiben vom 10. Juli, das der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zur Genehmigung vorgelegen hat, ein weiteres Rundschreiben vom gleichen Tage an ihre Kunden versandt, das zu Irreführungen Anlaß geben kann.

Die Leistungsgemeinschaft der Deutschen Ordenhersteller weist darauf hin, daß durch eine Verordnung der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers auch die Herstellung von Orden des Weltkrieges konzessionspflichtig gemacht wurde. Weiter wurde konzessionspflichtig gemacht die Herstellung von Feldblechen, Schleifchen, Auflagen usw., also das gesamte Zubehör zu Orden und Ehrenzeichen. Die Termine sind für den 1. Dezember 1941 bzw. 1. Januar 1942 festgesetzt.

Die Leistungsgemeinschaft ist von der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ermächtigt worden, mitzuteilen, daß die Firma Otto Schickle mit einer Konzession zur Herstellung all dieser Erzeugnisse nicht rechnen kann.

Wir halten es für notwendig, um Stockungen in der Versorgung des Marktes zu vermeiden, darauf heute schon hinzuweisen.

Die Möglichkeit einer Unterversicherung bei der Altersversorgung

Die Gefahren einer Unterversicherung sind wohl jedem verständlich, der sein Mobiliar oder sein Haus gegen Feuer versichert. Im Schadenfall erhält er von der Versicherung nur einen entsprechenden Bruchteil des Wertes vergütet. So zwecklos es ist, sich überzuversichern, so kann andererseits eine Unterversicherung zu einer erheblichen Erschwerung der wirtschaftlichen Grundlage bzw. zum Verlust des Ertrages vieler arbeitsreicher Jahre führen.

Gleich schwerwiegend wäre eine durch verschiedene Umstände bedingte Art von Unterversicherung bei der Altersversorgung für den privatversicherten Handwerker. Die Mindesthöhe einer privaten Lebensversicherung, die dem Handwerker die Versicherung bei der Reichsversicherung für Angestellte ersetzen soll, beläuft sich auf 5000 RM. Es fragt sich, ob diese Mindestversicherungssumme heute noch einen gleichwertigen Ersatz für den Versicherungsschutz bei der Reichsanstalt darstellt. Der bisherige kapitalisierte Wert eines Durchschnittsruhegehaltes der Angestelltenversicherung hat etwa bei 8000 RM gelegen. Dieser Wert wurde aber durch das Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 wesentlich erhöht. Durch weiteren Abbau des Rechtes der Notverordnungen in der Sozialversicherung, durch Verbesserung des Anwartschaftsrechtes und durch Krankenversicherung aller Rentenbezieher aus der Angestelltenversicherung dürfte der heutige kapitalisierte Wert eines Durchschnittsruhegeldes der Angestelltenversicherung gegen 9000 RM betragen.

Die Differenz zwischen der Mindestsumme der Lebensversicherung von 5000 RM und dem kapitalisierten Wert eines Durchschnittsruhegeldes der Reichsversicherung für Angestellte von 9000 RM ist gewaltig. Spätere Vorwürfe über den Abschluß einer zu geringen Lebensversicherungssumme nützen nichts mehr. Jeder Handwerker, der sich zu seiner Altersversorgung nur mit der Mindestsumme von 5000 RM lebensversichert hat und der es irgendwie wirtschaftlich ermöglichen kann, möge die nachträgliche Erhöhung seiner Lebensversicherung überprüfen und auch vornehmen.

Dr. rer. pol. Theodor Hahn, Diplom-Volkswirt.

Gebrüder Junghans AG., Schramberg

In der Aufsichtsratsitzung der Gebrüder Junghans AG., Schramberg, wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 vorgelegt. Der Hauptversammlung, die am 7. November stattfinden wird, soll vorgeschlagen werden, aus dem ausgewiesenen Gewinn von 773 531,24 RM eine Dividende von 6 % (Vorjahr 5 %) zu verteilen und 89 531,24 RM auf neue Rechnung vorzutragen.

Aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Von unserem Sonderberichterstatter aus Prag

Das monatlich erscheinende Hauptorgan der Uhrmacher, Goldschmiede und Juweliere, „Orloj", begrüßt in seiner letzten Folge die Regierungsverordnung Z. 311 über die Errichtung gewerblicher Fachgenossenschaften und deren Verbände und sagt in seinem Leitartikel, daß mit dieser Regierungsverordnung endlich das langersehnte Ziel erreicht sei. Die Leitungen der Zentrale der Fachorganisationen für Uhrmacher, Goldschmiede, Juweliere, Optiker und Feinmechaniker hatten es jahrelang vergeblich angestrebt. Künftig wird es im Protektorat keinen Fachgenossen geben, der nicht von unseren Fachgenossenschaften erfaßt wird.

Die Uhrmachergenossenschaft in Prag hat in ihrer letzten Versammlung unter anderem auch die Frage des Gehilfenmangels beraten, und um Abhilfe zu schaffen, wurde beschlossen, mit dem Fachverband der Uhrmachergehilfen in Prag diesbezügliche Verhandlungen zu pflegen.

Eine Entlohnung der Genossenschaftsvorstände wurde mit Erlaß des Handelsministeriums in Prag — Z. 70.042/N 44 — 41 — III/D — zugelassen, und zwar im Höchstbetrage von jährlich je 12 000 Kr. für Vorstände in Fachgenossenschaften und für deren Stellvertreter und je 18 000 Kr. für Vorstände der Genossenschaftsverbände und deren Stellvertreter. Diese Funktionen wurden bisher ehrenamtlich versehen.

Fachvorträge. Die Sektion der Goldschmiede, Juweliere und Uhrmacher beim Zentralverband beeideter Gerichtssachverständiger hat mit Rücksicht auf den großen Erfolg der im Vorjahre und jetzt abgehaltenen zehn Fachvorträge über Edelstein- und Edelmetallschmuck beschlossen, jetzt weitere vier Fachvorträge in Prag zu veranstalten, den letzteren mit anschließender Aussprache.

Neue Regelung für den Ladenschluß. Die Protektoratsregierung hat durch eine Verordnung, die in der Gesetzsammlung vom 3. Oktober 1941 erschienen und sofort in Kraft getreten ist, die Bestimmungen über Öffnung und Sperre der Geschäfte abgeändert. Danach können die den Kunden zugänglichen Geschäftsräume samt den dazugehörigen Schreibstuben und Lagern von 6 bis 19 Uhr offengehalten werden.

Ausschluß von Juden aus der Lehre. Das Handelsministerium in Prag hat bekanntgegeben, daß es im Gebiet des Protektorats nicht zulässig ist, jüdischen Lehrlingen die Lehre in Handel oder Handwerk zu ermöglichen, da die Errichtung oder Aufrechthaltung jüdischer Unternehmungen in Zukunft unterbunden bleiben müsse. Es ist daher notwendig, Juden aus der Lehre allgemein auszuschließen, ganz gleich, ob es sich um die Lehre bei einem jüdischen oder bei einem arischen Gewerbetreibenden handelt.

Die Preisbildung für Protektoratswaren. Durch Erlaß der Preisbildungsstelle in Reichenberg vom 10. Oktober 1941 an die Wirtschaftskammer Sudetenland wurde die bisher geltende Sonderregelung für die Preisbildung der Protektoratswaren mit Wirkung vom 15. Oktober 1941 aufgehoben. Beim Weiterverkauf von Protektoratswaren im Sudetenland ist daher in Zukunft der Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. März 1941 unverändert und ausnahmslos anzuwenden, welcher besagt, daß für Protektoratswaren beim Weiterverkauf im übrigen Reichsgebiet keine höheren Preise berechnet werden dürfen, als sie für vergleichbare Waren im übrigen Reichsgebiet zulässig sind. Die Aufhebung der erwähnten Sonderregelung ist eine mittelbare Auswirkung der Kundmachung der Obersten Preisbehörde in Prag (Amtsbl. Z. 192), nach der für eine Reihe der wich-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/422